

# MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 - Ausgegeben am 17.1.2007 - 11. Stück

---

## GESCHÄFTSORDNUNG

**22. Revisionsordnung der Medizinischen Universität Wien**

## **22. Revisionsordnung der Medizinischen Universität Wien**

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2007 folgende Revisionsordnung als integrierenden Bestandteil der Geschäftsordnung des Rektorats gem. § 22 Abs. 6 UG 2002 genehmigt.

### **REVISIONSORDNUNG**

#### **Präambel**

§ 1. (1) Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („Assurance“-) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.<sup>1</sup>

(2) Die Interne Revision ist ein wichtiges Instrument der Universitätsleitung bei der Aufrechterhaltung wirksamer Kontrollen, indem sie deren Effektivität und Effizienz bewertet sowie kontinuierliche Verbesserungen fördert.

#### **Stellung innerhalb der Organisation**

§ 2. (1) Die Interne Revision ist lt. Organisationsplan dem Rektor unterstellt.

(2) Die Zuständigkeit und das Aufgabengebiet der Internen Revision beziehen sich auf den gesamten Bereich der Medizinischen Universität Wien. Die Prüftätigkeit der Internen Revision umfasst auch alle Ausgliederungen/Auslagerungen, an denen die Medizinische Universität Wien mindestens 50% der Anteilsrechte mittelbar oder unmittelbar besitzt. Bei Beteiligungen unter 50% ist Einvernehmen bzgl. der Tätigkeit der Internen Revision mit sämtlichen Gesellschaftern herzustellen.

(3) Der Internen Revision steht das Recht zu, Informationen für Prüfzwecke einzuholen. Dabei kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben relevante Unterlagen einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilt werden.

(4) Der Internen Revision steht keine Weisungsbefugnis zu. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen bleiben den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten.

#### **Aufgabenstellung**

§ 3. (1) Die Interne Revision erstellt jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Jahresrevisionsplan für das folgende Jahr. Neben planmäßigen Prüfungen können auch Beratungsleistungen vorgesehen werden. Das Rektorat genehmigt den Revisionsplan und kann Ergänzungen vornehmen oder Prioritäten verändern.

(2) Über die planmäßigen Prüfungen hinaus führt die Interne Revision auch auf Anordnung des Rektors bzw. des Rektorats *ad-hoc*-Prüfungen durch. Diese können sich aus einem

---

<sup>1</sup> Definition des Instituts für Interne Revision (<http://www.internerevision.at/>)

akuten/aktuellen Anlass ergeben bzw. zur Feststellung eines aktuellen/gegenständlichen Sachverhaltes dienen.

(3) Die Interne Revision erstellt unabhängige und objektive Revisionsberichte auf Basis der gewonnen Prüfungserkenntnisse. Bei den einzelnen Prüfungen werden im Zuge einer Schlussbesprechung zur Beseitigung allfälliger Mängel mit der zu prüfenden Stelle Maßnahmen mit Verantwortlichkeiten und Terminen vereinbart.

(4) Die Interne Revision legt den Schlussbericht dem Rektorat vor. Das Rektorat nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt die zu treffenden Maßnahmen, deren Umsetzung damit verbindlich ist. Die/der LeiterIn des geprüften Bereiches erhält danach ein Berichtsexemplar. Ebenso wird der Bericht dem Universitätsrat übermittelt.

(5) Die Interne Revision überprüft die Umsetzung der Maßnahmen und führt allenfalls erforderliche follow-up Prüfungen durch.

(6) Die Interne Revision unterstützt den Rektor bei Anfragen, Prüfungen und Beantwortungen von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes.

### **Umfang der Tätigkeit**

§ 4. (1) Die Interne Revision überprüft die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der universitätsinternen Vorgänge in allen Bereichen. Zweck der Prüfung ist es, Abweichungen von den rechtmäßigen Vorgehensweisen, Schwachstellen und Mängel in den Abläufen von Prozessen aufzudecken und Anstoß für deren Beseitigung und künftige Vermeidung zu geben.

(2) Die Interne Revision überprüft die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS-Prüfung). Dabei wird besonderes Augenmerk gelegt auf

- Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten,
- Effizienz und Effektivität der diesbezüglichen Geschäftsprozesse,
- die Frage ob das Betriebsvermögen gesichert ist, und
- die Einhaltung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge.

(3) Die Interne Revision überprüft die Geschäftsgebarung der Organisationseinheiten auf Ordnungsmäßigkeit, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(4) Die Interne Revision führt Beratungsaufträge durch, die zur Wertschöpfung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beitragen.

(5) In Sonderfällen und nach Beauftragung durch den Rektor oder das Rektorat kann eine Prüfung in Zusammenarbeit mit der Internen Revision des AKH der Stadt Wien erfolgen. Vor Prüfungsbeginn soll gemeinsam mit dem AKH schriftlich festgehalten werden, wie diese Zusammenarbeit zu gestalten ist.



### **Vertraulichkeit**

§ 5. (1) Die Mitarbeiter/innen der Internen Revision sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen von Prüfungshandlungen bekannt gewordenen Sachverhalte – unbeschadet der hier festgelegten Berichtslegungsverpflichtungen – Verschwiegenheit zu bewahren.

### **Anlage der Geschäftsordnung**

§ 6. (1) Die Revisionsordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien. Änderungen der Revisionsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

### **Kundmachung und In-Kraft-Treten**

§ 7. (1) Diese Revisionsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende des Universitätsrats  
Theresa Jordis

-----  
Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz  
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien  
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.